

ANGA

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

bitkom**BREKO**Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.

Gemeinsame Position zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 3. August 2016 den Entwurf für ein TKG-Änderungsgesetz (TKG-RegE) beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Vorgaben der EU aus der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (Verordnung (EU) 2015/2120) zur Netzneutralität und zum Roaming umgesetzt werden sollen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorhaben nehmen die Verbände ANGA, Bitkom, BREKO, BUGLAS, eco und VATM im Folgenden gerne wahr:

I. Zur Stellungnahme des Bundesrates sowie zur politischen Diskussion über stärkere Sanktionen bei Nichteinhaltung von Mindestbandbreiten

Der Bundesrat hat seine Stellungnahme zum TKG-Änderungsgesetz am 23.09.2016 beschlossen. Auf zwei Vorschläge der Länder möchten wir hier näher eingehen – zum einen auf das Thema „Netzneutralität“ und zum anderen auf das Thema „Drittanbietersperre“. Darüber hinaus möchten wir näher auf die im politischen Raum derzeit diskutierte Frage eingehen, ob im Rahmen dieser TKG-Novelle weitergehende Sanktionen bei Nichteinhaltung bestimmter Mindestbandbreiten verankert werden sollten.

1. Zur Thematik „Netzneutralität“

Die Bundesregierung schlägt in ihrem Gesetzentwurf vor, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Netzneutralitätsverordnung in § 41a TKG zu streichen. Der Bundesrat widerspricht diesem Vorschlag (Ziffer 2 der Bundesratsstellungnahme). Aus folgenden Erwägungen heraus unterstützen wir den Streichungsvorschlag der Bundesregierung und lehnen die Forderung des Bundesrates ab:

Nach intensiven Diskussionen hat der europäische Verordnungsgeber detaillierte Vorgaben zur Netzneutralität gemacht und Internetzugangsdienste umfangreich gesetzlich abgesichert. Die am 27. September 2015 vom EU Parlament angenommene TSM-Verordnung ((EU) 2015/2120) enthält umfassende Maßgaben zur Gewährleistung des offenen Internets und zur Ermöglichung von Spezialdiensten. Die EU-Verordnung hat laut Art. 288 AEUV allgemeine Gültigkeit, d. h. sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und ihre Regelungen gelten direkt in jedem Mitgliedstaat. Sie ist damit auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht und geht, wegen des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts, allen nationalen Vorschriften vor¹. Nationales Recht kann, im durch die Verordnung abschließend harmonisierten Bereich, nicht zur Anwendung kommen, da die besagte Verordnung abschließende Regelungen zur „Netzneutralität“ enthält. Damit ist die Netzneutralität in Europa – auch im internationalen Vergleich – umfangreich sichergestellt. Es wurde eine europaweit einheitliche Regelung verabschiedet, welche dem globalen und grenzüberschreitenden Charakter des Internet gerecht wird. Weitergehende oder detailliertere Vorgaben auf Basis eines Bundesgesetzes oder im Landesrecht (u.a. Staatsvertrag der Länder) dürften daher wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union unzulässig sein. Insofern stünde die Beibehaltung der nationalen Regelung in § 41a TKG der Schaffung EU-einheitlicher Wettbewerbsregeln entgegen und widerspräche dem Ziel eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes. Die seitens der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung von § 41a TKG begrüßen wir daher ausdrücklich.

Zudem unterliegen alle Aspekte der „Netzneutralität“ als originäre Themen des Telekommunikationswesens gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes und dürfen daher nicht durch die Länder geregelt werden. Fragen der „Netzneutralität“ betreffen die technischen Vorgänge der Übermittlung im Rahmen der Telekommunikation. So stellte das BVerfG bereits im 1. Rundfunkurteil (E 12, 205) fest, dass die

¹ Selbst vor Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten eines EU-Rechtsaktes sind die Mitgliedstaaten aufgrund der unionsrechtlichen Stillhalteverpflichtung daran gehindert, eigene, jedenfalls abweichende oder sogar widersprechende Regelungen zu erlassen.

gesamte Organisation der technischen Rahmenbedingungen der Übermittlung dem (ehemaligen) Begriff des „Fernmeldewesens“ zuzuordnen war. Der Begriff der „Telekommunikation“ in Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG wird heute weiterhin in Anlehnung an die Definition seines verfassungsterminologischen Vorläufers, des Fernmeldewesens, bestimmt, sodass das dieser Entscheidung zugrundeliegende Grundverständnis bis heute aktuell ist. Dies bestätigt eindeutig auch die jüngste Rechtsprechung des BVerfG, etwa in dem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125, 260 (314)).

In Anbetracht der (rechtlichen und technischen) Rahmenbedingungen der Datenübertragung „im Internet“ wird die Annahme einer umfassenden Bundeskompetenz jedoch noch verstärkt: Waren unter der damals geltenden, für die Entscheidung des BVerfG relevanten Rechtslage bestimmte terrestrische Frequenzen dem Rundfunk gewidmet, sind Kapazitäten der Datenübertragung im Internet heute nicht dediziert, auch nicht mit Blick auf eine Verbreitung von Rundfunk (im verfassungsrechtlichen Sinne). Hinsichtlich dieser neuen Sachlage stellt sich die Frage der Möglichkeit einer (auch nur begrenzten) Kompetenz der Länder in diesem Sachbereich daher nicht. Festzuhalten ist mithin: Fragen der Datenübertragung im Internet gehören damit zum Recht der Telekommunikation und unterfallen in Deutschland, sofern sie einer gesetzlichen Normierung zugänglich sind, der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Deren Regulierung auf Landesebene verstieße daher gegen die kompetenziellen Vorgaben der Verfassung.

2. Zur Thematik „Drittanbietersperre“

Der überraschend seitens des Bundesrates eingebrachte Gesetzesänderungsvorschlag zum Thema Abrechnung für Dritte erfolgte ohne vorherigen Dialog mit den Marktbeteiligten. Diese stehen hierzu bereits in einem intensiven Austausch mit der Bundesnetzagentur, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundeswirtschaftsministerium sowie den Verbraucherzentralen/Digitalen Marktwächtern. Im Rahmen dieses Dialogs haben die Mobilfunkanbieter ihre freiwilligen Maßnahmen vorgestellt, die geeignet sind, die durch involvierte Marktteilnehmer (bspw. Werbenetzwerke) verursachten Missstände zu beheben. Hierzu zählt insbesondere das sog. Re-Direct-Verfahren, das sicherstellt, dass Verbraucher ausschließlich auf einer im Verantwortungsbereich des Mobilfunkanbieters liegenden Webseite den Zahlungsvorgang autorisieren. Auf dieser automatisch zwischengeschalteten Webseite kann der Verbraucher die Bestellung sowie die wesentlichen Bestandteile des Vertrages noch einmal nachvollziehen und die Zahlung über die Mobilfunkrechnung bestätigen, wenn dies seinem Wunsch entspricht. Das in der Bundesratsbegründung genannte unge-

wollte Antippen von Bannern kann damit nicht mehr zur Aktivierung eines kostenpflichtigen Abonnements führen. Diese Maßnahme wurde zwischenzeitlich von allen Mobilfunknetzbetreibern bereits für Dienstekategorien mit besonderem Beschwerdeaufkommen umgesetzt und erweist sich als sehr effektiv, da bei den Mobilfunknetzbetreibern seit Einführung kein relevantes Beschwerdeaufkommen mehr zu erkennen ist.

Auch im Rahmen des Dialogs mit der Verbraucherzentrale, Marktwächter Digitale Welt und den Bundesministerien konnte die Wirksamkeit des Redirect-Verfahrens dargelegt werden. Ziel ist es, dass dieser Sicherungsmechanismus allen Verbrauchern unabhängig vom Netzbetreiber zur Verfügung steht und unwillentliche Bestellvorgänge auf diese Weise vermieden werden.

Die neu vorgeschlagene Regelung zur Einführung des Opt-In-Prinzips (§ 45d Abs. 4 TKG-E) für die Abrechnung von Leistungen Dritter behindert aus unserer Sicht die Weiterentwicklung der einfachen mobilen Nutzung kostenpflichtiger Dienste, z. B. zum Erwerb von ÖPNV-Fahrscheinen oder Parktickets und der Bezahlung digitaler Güter z. B. von Apple oder Google, wo es praktisch kein messbares Beschwerdeaufkommen gibt. Technologien für digitales und mobiles Bezahlen erhalten aktuell deutlichen Zuspruch von den Verbrauchern in Deutschland. Vor dem Hintergrund der dargestellten Verfahren zum Schutz der Verbraucherinteressen, die unlängst flächendeckend implementiert worden sind, erweckt der Vorschlag daher Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und widerspricht dem Bestreben der Digitalisierung des öffentlichen Raums. Zudem würde das Opt-In-Verfahren keinen Schutz für Verbraucher liefern, da durch das Opt-In-Verfahren keine unbeabsichtigten Bestellvorgänge bei interessierten Verbrauchern verhindert werden. Einen echten Schutz bietet daher nur das Re-Direct-Verfahren, durch das intransparente Bestellvorgänge wirksam verhindert werden.

Insgesamt halten wir es für geboten, den laufenden Dialog mit der BNetzA, dem BMWi, dem BMJV und den Verbraucherzentralen sowie insbesondere die positiven Auswirkungen des Re-Direct-Verfahrens abzuwarten. So kann die Wirksamkeit der aktuellen Maßnahmen zunächst überprüft und über mögliche noch zu ergänzende Maßnahmen im Austausch entschieden werden. Hierzu wird die Branche die Gespräche mit der Politik und der zuständigen Bundesnetzagentur fortführen.

Ein gesetzliches Opt-In-Verfahren würde dagegen gerade das Abrechnungsmodell innovativer Dienste (Bustickets, Parktickets) massiv erschweren, da der Bestellvorgang erheblich komplexer und zeitaufwändig werden würde, so dass für Verbraucher diese Bezahlungsmöglichkeit unattraktiv werden würde. Von einer derartigen gesetzlichen Regelung würden daher

letztlich nur andere Abrechnungsanbieter profitieren, die in diesem Markt teilweise global agieren und bereits eine wesentlich stärkere Marktposition besitzen.

3. Stärkere Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Mindestbandbreiten

Vor dem Hintergrund von Überlegungen im Deutschen Bundestag, einzuhaltende Mindestbandbreiten zu definieren und für deren Nichteinhaltung neue Sanktionen im TKG zu verankern spricht sich die Branche dafür aus, zunächst die Auswirkungen der seit kurzem geltenden europäischen TSM-Verordnung sowie das Inkrafttreten der TK-Transparenzverordnung und die dadurch erzielbaren Verbesserungen auf Seiten der Verbraucher abzuwarten, bevor über weitergehende Regelungen entschieden wird.

Unabhängig von dieser Positionierung, möchten wir im Folgenden jedoch auch näher auf die in der Diskussion stehenden Instrumente eingehen:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass Verbrauchern schon nach geltendem allgemeinem Leistungsstörungenrecht des BGB viele Rechtsbehelfe zustehen (Schadensersatz und/oder Rücktritt, §§ 280, 281, 282, usw. 323, 324, 325 BGB sowie ein Anpassungsrecht bzw. ein Recht auf vorzeitige Vertragsbeendigung gem. § 314 BGB im Falle einer ständigen Minderleistung, wenn diese nicht zu beseitigen ist). Diese Rechte werden nun zudem branchenspezifisch konkretisiert und verstärkt durch Artikel 4 der inzwischen unmittelbar in Deutschland geltenden TSM-Verordnung. Danach müssen alle Anbieter die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und gegebenenfalls die beworbene Download- und Uploadgeschwindigkeit von Internetzugangsdiensten im Vertrag angeben. Geregelt ist hier auch, dass jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit – soweit diese durch ein vom nationalen Regulierer zertifiziertes Messtool festgestellt wurde – dazu führt, dass der Internetzugangsdienst als nicht vertragskonforme Leistung angesehen wird. Zudem hat der Anbieter den Verbraucher gemäß der TSM-VO im Vertrag auch über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aufzuklären. Darüber hinaus soll die aktuelle TKG-Novelle Verstöße gegen Vorschriften der TSM-Verordnung mit Bußgeldern bewehren. Die Gesamtheit dieser Regelungen sehen wir bereits als sehr weitreichend zu Gunsten der Verbraucher an und können einen Bedarf an noch weitergehenden Sanktionsinstrumenten nicht erkennen. Über die vorhandenen Normen hinausgehende neue Regelungen sind mithin nicht erforderlich, damit die Verbraucher ihre Rechte durchsetzen können. Hierfür spricht auch, dass es kaum juristische Auseinandersetzungen über die Frage zu niedriger Bandbreitengeschwindigkeiten gibt. Dies resultiert sicherlich

auch daraus, dass die meisten Unternehmen sehr kulant mit Kundenbeschwerden über zu niedrige Bandbreiten umgehen und ihnen beispielsweise Preisnachlässe gewähren oder ein Downgrade zu einem preisgünstigeren Tarif vorschlagen.

Im Übrigen möchten wir noch einmal nachdrücklich auf die Problematik hinweisen, dass die bei den Endkunden zur Verfügung stehenden Bandbreiten von einer Vielzahl von technischen und physikalischen Details abhängig sind, die nur zum Teil im Verantwortungsbereich des jeweiligen Anbieters liegen. So ist die am Anschluss des Kunden erreichbare Bandbreite insbesondere abhängig von der Netzauslastung des Internet-Backbone, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server, den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC und Betriebssystem, WLAN, etc.) sowie den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung (Länge der Anschlussleitung, Durchmesser, Inhouse-Verkabelung). Insofern unterscheidet sich der Internetzugangsdienst ganz erheblich von den etwa im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zur TK-Transparenzverordnung als Vergleich heran gezogenen Produkten des täglichen Bedarfs, die problemlos in Liter oder Kilogramm bemessen werden können. Daher sind die Angaben nach der europäischen TSM-Verordnung über die minimalen, die normalerweise zur Verfügung stehenden und die maximalen Bandbreiten, die sich künftig auf den Produktinformationsblättern nach der nationalen TK-Transparenzverordnung wieder finden werden, auch in erster Linie als generelle Produktinformation zu verstehen.

Nichtsdestotrotz wird durch die Angaben auf dem neuen Produktinformationsblatt eine noch nie dagewesene Transparenz für Verbraucher geschaffen. Zuerst bekommt der Kunde das Produktinformationsblatt mit den Angaben zur minimalen, zur normalerweise zur Verfügung stehenden und zur maximalen Bandbreite des jeweiligen Produktes und nach Schaltung des Anschlusses ist der Kunde ausdrücklich über die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate zu informieren. Eine Aussage zu den individuell erzielbaren Bandbreiten wäre vor Vertragsabschluss nur dann realisierbar, wenn probeweise eine Leitung geschaltet und die Bandbreitengeschwindigkeit gemessen würde. Dabei liegt es auf der Hand, dass dies mit immensem Aufwand, großem zeitlichem Vorlauf und hohen Kosten verbunden wäre, die zu einer massiven Verteuerung von Internetzugangangeboten führen würden. Zudem blieben Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Netzauslastung und die beim Endkunden verwendeten Geräte (viele Geräte können Bandbreiten ab einer gewissen Höhe nicht mehr verarbeiten, da sie hierauf nicht ausgelegt sind). An letzteren, auf jeden Fall im Verantwortungsbereich des Verbrauchers verbleibenden möglichen Ursachen für niedrige Bandbreiten würde sich auch durch Einführung neuer Rechte für Verbraucher und Sanktionen für Unternehmen nichts ändern. Insofern möchten wir ausdrücklich davor warnen, lediglich vermeintlich mehr Rechtssicher-

heit für Verbraucher zu schaffen. Heute und in Zukunft müssten die Fälle, in denen Verbraucher sich nach Überzeugung des Anbieters zu Unrecht über zu niedrige Bandbreiten beschweren, letztlich juristisch vor Gericht geklärt werden.

Insgesamt möchten wir darum bitten, zunächst die positiven Auswirkungen der neuen Transparenzverpflichtungen aus der europäischen TSM-VO und der nationalen TK-Transparenzverordnung abzuwarten, bevor über noch weitergehende Regelungen beschlossen wird.

II. Zum TKG-Regierungsentwurf

1. § 126 Abs. 1 TKG sollte nicht neu gefasst werden

Begründung: Die Einbeziehung der Verordnung (EU) 2015/2120 in den Anwendungsbereich des § 126 TKG ist nicht erforderlich, da die Aufsicht und Durchsetzung bereits in Art. 5 Verordnung (EU) 2015/2120 selbst (vorrangig) geregelt ist, die als unmittelbares Recht in Deutschland gilt. Dies greift das vorliegende Änderungsgesetz auch in der Vorschrift des § 149 1b (neu) Ziff. 3 auf, indem es eine Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld sanktioniert.

2. In § 149 Abs. 1a Ziff. 2 TKG-RegE sollte der Passus „oder nicht unverzüglich“ gestrichen werden.

Begründung: Art. 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 sieht keine „unverzügliche“ Vorlage des Vertragsvorschlags vor. Aus unserer Sicht ist kein Grund ersichtlich, aus dem die Vorgaben über die EU-Verordnung hinaus weiter verschärft werden sollten. Auch die Gesetzesbegründung enthält diesbezüglich keinen Hinweis. Insofern sollte auf die Verschärfung verzichtet werden.

3. Die Ziffern 7, 9, 10 und 11 in § 149 Abs. 1a TKG-RegE sollten gestrichen werden.

Begründung: Verstöße gegen die in den aufgeführten Ziffern benannten Vorgaben der Roaming-Verordnung sollen jetzt bußgeldbewährt sein. Diese Vorschriften sind jedoch nicht erst durch die Verordnung (EU) 2015/2120 in die Roaming-Verordnung eingeflossen, sondern bestanden bereits davor. Aus unserer Sicht ist das Verwaltungsvollstreckungsrecht aus-

reichend, um die Durchsetzung der entsprechenden Pflichten zu gewährleisten. Eine Bußgeldbewährung erscheint hier zu hoch gegriffen.

4. Paragraph 149 Abs. 1a Nr. 12 TKG-E sollte gestrichen werden.

Begründung: Paragraph 149 Abs. 1a Nr. 12 TKG-E begründet die Besorgnis **mangelnder Bestimmtheit**.

Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig „entgegen Art. 16 Abs. 4 Satz 2 EU-VO 2012/531 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

Der in Bezug genommene Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Verordnung (EU) 2015/2120 normiert Pflichten von Unternehmen im folgenden Wortlaut: „Diese Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie nach dem Zeitplan und in dem Detaillierungsgrad, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden.“

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz sind grundsätzlich solche Sanktionsnormen problematisch, in denen ergänzend auf andere Rechtsakte verwiesen wird - hier ein Verlangen der Bundesnetzagentur, welches regelmäßig einen Verwaltungsakt darstellt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass auch rechtswidrige Verwaltungsakte bestandskräftig werden können. Verstöße gegen rechtswidrige Verwaltungsakte könnten somit eine staatliche Sanktion nach sich ziehen. Unter welchen Voraussetzungen ein Verlangen der BNetzA rechtmäßig sein soll, ergibt sich aus dem durch die Bezugnahme in § 149 Abs. 1a Nr. 12 TKG-RegE zum Ordnungswidrigkeitentatbestand gehörenden Art. 16 Abs. 4 Satz 2 EU-VO 2012/531 jedoch nicht. Hinsichtlich des Zeitplans und des Detaillierungsgrads der zu übermittelnden Informationen gewährt die Norm der BNetzA jegliche Freiheit.

Die daraus resultierenden Unsicherheiten für die Adressaten der Sanktionsnorm gewährleisten gerade nicht, dass sie ihr Verhalten eigenverantwortlich auf die rechtliche Verbotslage ausrichten können und keine unvorhersehbaren staatlichen Reaktionen befürchten müssen. Dies ist aber erforderlich um dem im Recht der Ordnungswidrigkeiten geltenden Bestimmtheitsgebot im engeren Sinne zu genügen.

5. § 149 Absatz 1b Ziff. 1 RegE ist wie folgt zu ergänzen „*entgegen Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 erster Halbsatz eine dort genannte Verkehrsmanagementmaßnahme bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten ungerechtfertigt anwendet*“.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Klarstellung. In Artikel 3. Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 ist ausdrücklich geregelt, dass hier Vorgaben für Anbieter von Internetzugangsdiensten bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gemacht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, klarzustellen, dass sich auch die Regelung zu Verkehrsmanagementmaßnahmen in Unterabsatz 3 auf den Sachverhalt des Erbringens von Internetzugangsdiensten beziehen. Die Ergänzung ist auch im Rahmen von Art. 3 Abs. 3 UA 3 Verordnung (EU) 2015/2120 zwingend mitzulesen.

6. Paragraph 149 Abs. 1b Nr. 3 TKG-E sollte neu gefasst werden.

Begründung: Auch in § 149 Abs. 1b Nr. 3 TKG-RegE ist der **Bestimmtheitsgrundsatz** nicht gewahrt.

Der in Bezug genommene Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2015/2120 ermächtigt die BNetzA als nationale Regulierungsbehörde dazu, „Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorzuschreiben“.

Auch hier handelt es sich um eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsakten, welche bei einem Verstoß unabhängig der Rechtmäßigkeit sanktionsbewährt werden. Aufgrund des weiten (dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2015/2120 nach unbegrenzten - „soweit er den Fortschritt der Technik widerspiegelt“) Spielraums, der der BNetzA hinsichtlich der Anforderungen an technische Merkmale und Mindestanforderungen an die Dienstqualität eingeräumt wird, ist aus Sicht der Telekommunikationsunternehmen überhaupt nicht absehbar, welche Mindestqualitätsvorgaben zu erwarten sind. Hinsichtlich der Ermächtigung, „sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen“ vorschreiben zu dürfen, ist fehlende Bestimmtheit in Höchstmaße festzustellen.

Daher sollten die Anforderungen der Bundesnetzagentur vor der Sanktionsbewährung in einer technischen Richtlinie festgelegt werden, um den Verpflichteten eine ausreichende Klarheit über die Anforderungen zu verschaffen.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierung vor:

- § 45n Abs. 7 (neu): „Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, in einer Technischen Richtlinie vorzuschreiben. Bevor die Mindestanforderungen festgelegt werden, sind die Gründe für ein Tätigwerden, die geplanten Anforderungen und die vorgeschlagene Vorgehensweise zusammenfassend darzustellen; diese Darstellung ist der Kommission und dem GEREK, sowie der Telekommunikationsbranche rechtzeitig vor Veröffentlichung zur Stellungnahme zu übermitteln und vor Veröffentlichung der Technischen Richtlinie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herzustellen.“
- § 45n Abs. 7 wird Abs. 8
- § 149 Abs. 1b Nr. 3: „einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt, sofern der Verstoß entgegen der Vorgaben der Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie gem. § 45n Abs. 7 (neu) erfolgt, oder“

7. Paragraph 149 Abs. 1b Nr. 4 TKG-E sollte gestrichen werden.

Begründung: Auch hier bezweifeln wir, ob eine Bußgeldbewährung im Hinblick auf den nicht vorgegebenen Zeitrahmen dem Bestimmtheitsgebot genügt. Zeitplan und Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen sind gänzlich in das Belieben der BNetzA als nationaler Regulierungsbehörde gestellt.

Berlin, 03. November 2016

*ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de*

*Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-224, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de*

*BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Bahnhofstraße 11, 51143 Köln
Tel.: 02203 / 20210-0, Fax: 02203 / 20210-88, E-Mail: info@buglas.de*

*eco – Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 20 21 567-0, Fax: 030 / 20 21 567-11, E-Mail: berlin@eco.de*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*